

Beitragsordnung der „Hunde-Lobby e. V.“

§ 1 Beitragszahlung

1. Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus zu zahlen. Der Beitrag ist jedes folgende Jahr im Monat des Beitritts fällig.
2. Mit der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (Bankeinzug). Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, können den Betrag durch Überweisung oder Bareinzahlung entrichten. Für nicht fristgerecht Zahlungen können Mahngebühren erhoben werden.

§ 2 Beitragsarten

Vorbehaltlich von Sonderregelungen gibt es den Jahresbeitrag und die ermäßigten Jahresbeiträge (die in § 3 und 4 geregelt sind).

Über die Beitragsarten / Beitragssätze des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Ermäßigte Beiträge (bitte erforderliche Antragstellung beachten)

1. Auf Antrag zahlen Mitglieder, die Arbeitslosengeld II oder Altersruhegeld beziehen, den ermäßigten Sozialbeitrag. In Ausnahmefällen kann dieser der individuellen Situation durch weitere Ermäßigung angepasst werden.
2. Auf Antrag zahlen Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, den ermäßigten Schüler-Studentenbeitrag.

§ 4 Antrags- und Nachweispflicht für ermäßigte Beiträge

1. Alle Beitragsermäßigungen sind schriftlich zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag sind entsprechende Nachweise (Schul-, Amt f. Arbeit od. Studienbescheinigung etc.) beizufügen.
2. Das Fortbestehen des Vorliegens der Voraussetzungen für den Schüler- Sozial-, Studentenbeitrag ist von den Mitgliedern unaufgefordert, jeweils 3 Wochen vor dem 1. Februar beim Verein einzureichen, andernfalls wird automatisch der nicht ermäßigte Beitrag fällig.

§ 5 Beitragsänderung

Die Beiträge können, per entsprechendem Beschluss der MV, jeweils zum folgenden Kalenderjahr geändert werden.

§ 6 Umlagen

Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Umlagen dürfen den 3-fachen Jahresbeitrag (Mindestbeitrag) nicht überschreiten.

§ 7 Sonderregelungen des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen (z.B.: sozialen) Härtefällen Sonderregelungen für die Reduzierung von Beitragszahlungen zu treffen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Vom Verein ernannte Ehrenmitglieder sind auf Antrag beitragsfrei.

§ 9 Beitragssätze

Aufnahmegebühren	€	8,00
Grundbeitrag I (natürliche Personen)	€	30,00
Grundbeitrag II (juristische Personen u. Personenvereinigungen)	€	60,00
Ermäßigte Beiträge gem. § 3 BO	€	12,00